

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 36

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anleitung zur Gesundheitspflege für die Truppen der 1. bayerischen Armee. Verfaßt von einem 1. bayerischen Militärarzte. München, Verlag von Christian Kaiser, 1865.

Ein kleines, ganz gemeinschaftlich gehaltenes Schriftchen, und zur Selbstbelehrung für Unteroffiziere und Soldaten deshalb sehr empfehlenswerth. G.

Eidgenossenschaft.

Truppenzusammenzug an der Sitter 1872.

VIII. eidgenössische Armeekloissen.
Hauptquartier St. Gallen, 25. August 1872.

Divisionsbefehl Nr. 1.

Offiziere und Soldaten!

Nem schweizerischen Bundesrath mit dem Kommando der VIII. Armeekloissen betraut, hoffe ich Euch bei Eurem Einrücken in die Linie und damit in den Divisionsverband herzlich willkommen.

Unsere bürgerlichen Beschäftigungen für einige Tage unterbrechend, schaaren wir uns freudig um unsere Fahnen, um, nach vorangegangener Detallsübung eingearbeitet in den größeren Heereskörper, uns immer mehr zu befähigen, mit Erfolg die Waffen zu führen zu Schutz und Wehr für's Vaterland.

Wenn die Vorgesetzten ihre Aufgabe mit Ernst und Eifer erfüllen, ihren Untergebenen in jeder Beziehung mit gutem Beispiel voranleuchten und in der Sorge für das Wohl derselben nie ermüden, so werden sich die Untergebenen auch ihrerseits um so mehr zu gewissenhafter Pflichterfüllung angemessen fühlen und ihren Führern mit jener Achtung und jenem Vertrauen folgen, welche allein die ächte Grundlage militärischer Subordination und Disziplin zumal eines Volksheeres bilden.

Erhalten wir dieses Verhältnis stets recht lebendig in unserer Division!

Ein Jeder beschleife sich des Anstandes und der Genügsamkeit gegen die Bürger und der Vertragsamkeit gegen die Kameraden.

Schöpfen wir Alle aus der reinsten Vaterlandsliebe die Kraft zu williger Ertragung der geistigen und körperlichen Anstrengungen, welche unser warten.

Wenn wir mit solchen Selbstantugenden ausgestattet die bevorstehenden Übungen durchführen, so dürfen wir die Resultate derselben mit Verzehrung dem öffentlichen Urteil anheimgeben, und werden wesentlich beitragen sowohl zur Stärkung des Vertrauens des Volkes in die nationale Wehrkraft, als zur Steigerung der Achtung des Auslandes vor unseren militärischen Institutionen.

Der Divisionskommandant:

Scherer, Oberst.

Divisionsbefehl Nr. 2.

Nachstehende Spezialvorschriften sind für die Stäbe und sämtliche successiv in die Linie rückenden Corps, die zur Markierung des Feindes bestimmten, maßgebend.

I. Marschvorbereitungen.

1. Die Offiziere der Stäbe werden sich gut beritten machen und nur in jeder Beziehung zuverlässige Pferdebärter anstellen.

2. Die taktischen Einheiten werden auf den kantonalen Sammelpunkten vorschriftsgemäß organisiert, reglementarisch ausgerüstet und sanitärisch untersucht.

Die Kriegsartikel sollen verlesen und angemessen erläutert werden.

Jeder Mann erhält eine gute Wolldecke als besondere Ausstattung.

Die Fußbekleidung ist sorgfältig in Stand zu stellen, indem die Truppen im Verlaufe der Manöver verhältnismäßig viel marschieren müssen.

3. Die Fourgons der Corps werden nicht mitgenommen, auch sind keine Bagagewagen gestattet. Dagegen erhalten sämtliche taktischen Einheiten mit Ausnahme der Sappeurkompanie Nr. 2 von ihren respektiven Kantonen gemiehlt, durch Parktrainsoldaten geführte Proviantwagen, welche unter Anderem auch für den Transport der Feldapothenen, Brancards, Quartiermeister- und

Werkzeugkisten, sowie des Kochgeschirrs und (auf dem Marsch) des Offizieregepäcks dienen.

Diese Proviantwagen sind mit dem Namen und der Nummer des Corps, dem sie dienen, zu bezeichnen und mit guten Decken zu versehen.

Eine Artill.-Komp. führt 2 Prov.-Wagen à 2 Pferde u. 1 Trainfeld.

" Drag.-Komp. " 2 " à 2 " " 1 "

" Infanter.-Bat. " 2 " à 2 " " 1 "

" " " " " " " " " "

Für den Divisionsstab, die denselben zugethilfen Gulden und die Regimentspferde wird das eignen. Oberkriegskommissariat einen Proviantwagen beschaffen.

4. Die Kommandanten der taktischen Einheiten haben sich in den Stand zu setzen, den Brigade-, resp. Waffenkommando's sofort bei der Ankunft im Kantonement fehlerfreie Nominativatlas und Eintritts Effektiv-Rapporte nebst Munitionssrapporten einzurichten.

Zu Handen des Divisionskommandos sind besondere Nominativatlas der Offiziere der Bataillonsstäbe und der Kommandanten der taktischen Einheiten der Spezialwaffen anzufertigen.

II. Marsch in die Linie.

1. Die bestehenden Vorschriften über die Märsche sind mit aller Strenge zu handhaben. Hierher gehört namentlich auch die Anleitung über den Militärtransport mittels der Eisenbahnen. Die regelmäßige Besetzung und Entladung der Trains soll zu gleich als Übung in dieser Dienstbranche dienen.

2. Die Offiziere werden ihr Gepäck auf das für den Felddienst Nothwendigste beschränken; unter allen Umständen darf das reglementarisch zulässige Gewicht nicht überschritten werden.

3. Marschanzug

für die Offiziere: Dienstanzug, den Kaput en bandoulière über die rechte, die Gepäcktasche über die linke Schulter getragen;

für die Fußtruppen: Dienstanzug, Kaput und Wolldecke auf den Tornister geschlüsselt;

für die berittenen Truppen: Dienstanzug, Wolldecke auf den Proviantwagen nachgeführt.

4. Die Quartiermäher sammt der Kochmannschaft sind möglich den Corps in die Kantonemente vorauszusenden.

5. Die Kommandanten der taktischen Einheiten sowie die Chefs der Ambulancesktionen haben sofort bei der Ankunft am Marschziel beim Brigades- resp. Waffenkommandanten sich zu melden und am nämlichen Tage denselben zu Handen des Stabschefs der Division schriftlichen Rapport über den Marsch zu erstatten.

6. Vorstehende Vorschriften gelten auch für den Rückmarsch. Die Rapporte sind den Brigadiers in ihr Demizil zu senden.

III. Ankunft und Einrichtung im Kantonement.

1. Die Stäbe werden vor der Ankunft der Truppen sich selbst in den Kantonementen einrichten, das Nöthige für die Unterbringung der Corps vorbereiten und leichter gehörig empfangen.

2. Sämtliche Truppen mit Einschluß der Kompanieoffiziere beziehen Bereitschaftsställe, beziehungsweise Kasernen, soweit nicht später Bivouacs angeordnet werden.

Bügiglich der Gulden und nöthigenfalls der Offiziersbedienten können, der Stabschef für den Divisionsstab, die Brigadiers und Spezialwaffenkommandanten für ihre resp. Corps eine zeitweilige Ausnahme gestatten.

3. Bei der Wahl und dem Bezug der Kantonemente ist schon während der Vorübungszzeit auf die allgemeine Front (in der Richtung nach St. Gallen), die Stellung der Brigaden und Spezialwaffen im Divisionsverband, sowie auf die Möglichkeit schneller und geregelter Versammlung der Corps besondere Rücksicht zu nehmen.

Im Uebrigen kommen die bezüglichen Vorschriften des allgemeinen Dienstreglements (§§ 550 bis 567) zur Anwendung.

Ordnung und Reinlichkeit in den Kantonementen ist streng zu handhaben.

4. Am Einrückungstage werden die Brigadelokommandanten und die Chefs der Spezialwaffen die taktischen Einheiten in Hinsicht auf das Personelle und Materielle inspizieren, die Brigadelokommissäre die Kommissariatsmusterung vornehmen.

Der Dienst ist überall vollständig zu organisieren, um nicht später durch solche Beschäftigung sei es der Übungszelt, sei es den freien Stunden der Truppen Abbruch thun zu müssen.

5. Die Kommandanten der taktischen Einheiten haben dafür zu sorgen, daß die Truppen am Einrückungstage vom Divisionsbefehl Nr. 1 Kenntnis erhalten.

Der gegenwärtige Divisionsbefehl Nr. 2 und der später zu erlassende Befehl Nr. 4 sind den Truppen bei passendem Anlaß wiederholt vorzulesen und zu erläutern.

6. Die Corps werden am Einrückungstage in den Kantonementen in natura fassen und abheben.

Das Ordinäre ist möglichst bald nach der Ankunft der Truppen auszuhelfen.

Das Kommissariat hat die hierfür geeigneten Anordnungen zu treffen.

7. Die Verwendung von Offiziersbedienten richtet sich nach den Vorschriften des allgemeinen Dienstreglements (§§ 106—108).

Bei den Stäben und bei den Corps sind genaue Namensverzeichnisse dieser Bedienten unter spezieller Angabe der Zutheilung des Einzelnen und ob Sivillist, anzufertigen und dem Stabschef der Division mit den Eintrittsrapporten einzureichen.

8. Im Laufe des Tages nach dem Einrücken, der Corps in die Linie sollen dem Stabschef der Division und dem Divisionskriegskommissär die vorge schriebenen Etats und Rapporte unfehlbar behändigt werden, soweit nicht die Abgabe bei Ankunft im Kantonement verlangt ist.

Die Stäbe haben bereits am 26. August ihre Nominativ-Etats sowohl dem Stabschef als dem Kriegskommissär der Division zu übergeben.

9. Die Caissons werden brigaderweise in einen Park (1. Munitionstraffel) zusammen gestellt, über welchen abwechselungsweise ein vom Brigadecommandanten bezeichneteter hertitterter Offizier (Major, Aide-major) das Kommando führt.

Der Parkkommandant erstattet seine Rapporte sowohl an das Brigadecommando als an den Kommandanten der Artillerie.

IV. Besoldung und Verpflegung.

1. Die Telegraphenabtheilung bildet eine selbstständige administrative Einheit. Die Pontonierunteroffiziere und der Brücken train zählen, was die Verwaltung betrifft, als besondere Abtheilung der Sappeurkompanie 2.

Parkratlinientor Bäumlin, welcher die verschiedenen Parkabtheilungen zu beaufsichtigen hat, wird beim Generalstab besoldet und versorgt.

Bezüglich der Eintheilung der mit den Spezialwaffen einrückenden Kommissarioffiziere wird besonders verfügt werden.

2. Der Sold wird an die Stäbe auf den 31. August, 5., 10. und 14. September, an die Corps auf den 5., 10. und 13. resp. 12. September ausbezahlt.

3. Sämtliche Corps, mit zeitweiliger Ausnahme der Gulden und soweit nöthig der Offiziersbedienten, beziehen während der ganzen Dauer des Zusammenganges, den Heimmarschtag (13. Sept.) inbegriffen, die Lebensmittel in natura.

4. Die tägliche Mundportion besteht in

$1\frac{1}{2}$ kg Brod (für je 2 Tage gesäßt),

$\frac{3}{4}$ kg Fleisch,

$\frac{1}{8} - \frac{1}{4}$ kg Käse,

10kg Hafermehl und 2 kg Butter auf 100 Mann,

nebst 10 Eis. Vergütung für Salz, Gemüse und Kochholz.

Die Butter wird den Ordinären besonders vergütet. Zu diesem Behuf ist den Brigadekommissären bis zum 12. Sept. genaue Rechnung einzureichen.

Vom 8.—13. September inklusive wird täglich per Mann 1 Schoppen Wein als Extraverpflegung verabreicht.

Die Pferderation besteht

für Reitpferde in 8 kg Hafer, 10 kg Heu, 8 kg Stroh,

für Zugpferde in 7 " 12 " 8 "

vom 8.—12. September inkl. für sämtliche Dienstpferde

ohne Unterschied 10 kg Hafer, 12 kg Heu, 8 kg Stroh.

5. Die Ordinären kaufen Butter, Salz, Kochholz, Gemüse u. gegen baar in den Kantonementen. In den Bivouacs wird

das Kochholz vom Kommissariat geliefert und zwar in folgendem Verhältniß:

bei eingemauerten Kochherden	1 Spalte	per 5 Mann,
" Feldküchen	1 "	4 "
" ganz offenem Feuer	1 "	3 "
(120 Spalten = 1 Klafter).		

6. Stroh für Mannschaft und Pferde, sowie Geräthschaften und Licht in den Kantonementen werden von der betreffenden Gemeinde gegen reglementarische Gutscheine bezogen.

In Kantonementen für mehrere Tage hat der Mann Anspruch auf 20 Z. Lagerstroh für die ersten drei Tage, nach Verlauf dieser Zeit können, wenn nöthig, 10 Z. per Mann nachgefordert werden.

In Kantonementen für bloß 24 Stunden werden je nach der Beschaffenheit der Lokale 10—12 Z. per Mann verabfolgt.

Beim Verlassen der Kantonemente sind die Gemeinden durch die Kommissariate anzuweisen, das Lagerstroh bis nach Beendigung der Manöver liegen zu lassen.

Das Stroh für die Bivouacs wird von den Lieferanten auf die denselben durch das Kommissariat zu bezeichnenden Plätze geführt und zwar im Verhältniß von 10 Z. auf den Mann und 8 Z. per Pferd, soweit letztere bivouakten.

Beim Verlassen des Bivouacs ist das Stroh sorgfältig zusammenzusuchen. Das Verbrennen derselben wird disziplinarisch bestraft, überdies haften die Fehlbaren der Verwaltung für den angerichteten Schaden.

7. Der Divisionskriegskommissär bezeichnet den Lieferanten die Fassungssätze und soweit möglich das jeweilen bereitzuhaltende Lieferungsequantum.

Die Lieferanten sind bis zur Übernahme der Fassungen durch die Corps für richtige Quantität und gute Qualität der Lieferungen verantwortlich.

Die Corps fassen den Proviant und die Fourage mittels den Proviantwagen auf den ihnen angewiesenen Plätzen unter Mitwirkung des Kommissariates und zwar in der Regel am Abend für den nächstfolgenden Tag.

Weitere Detailanordnungen bezüglich der Fassungen bleiben den Brigade- und Spezialwaffenkommandanten vorbehalten, wobei als allgemeine Regel gilt, die Fassungssätze für Fleisch, Brod und Fourage zu trennen.

Dieselben Kommandanten bestimmen die Einlage des Mannes in's Ordinäre.

8. So lange die Truppe täglich 2 Mal zu den Übungen ausrückt, wird Morgens vor dem Austrücken Haferuppe, Mittags (11 Uhr) das Ordinäre und Abends Suppe gekocht. Die Käseportion kann beliebig ausgeteilt werden.

Bei ununterbrochenen täglichen Manövern wird Morgens vor dem Abmarsch Haferuppe und die Käseportion, nach Beendigung der Manöver das Ordinäre verabreicht. Die Bereitung der Abendsuppe wird in diesem Fall den Corps anheimgestellt.

Das Kommissariat sorgt für die Austheilung der Extraverpflegung nach der Ankunft der Truppen im Bivouac oder Kantonement.

Der Mann soll Käse und Brod nebst einem geeigneten Inhalt der Felsflasche als Erfrischung bis zu einer Ruhepause während den Manövern aussparen.

9. Die Stäbe werden thunlichst gemeinschaftliche Tafel machen.

Die Offiziere je eines Corps mögen nach freier Wahl entweder Ordinäre machen oder Rost beim Wirth nehmen, immerhin sollen sie, soweit die Dislokation es gestattet, gemeinsam einen Tisch einrichten.

V. Tagesordnung.

Während den Kriegsmanövern bleibt die Festsetzung der Tagesordnung gänzlich den Brigades, resp. den Spezialwaffenkommandanten überlassen; für die Zeit der Vorübung wird als allgemein maßgebend vorgeschrieben:

Morgens 5 Uhr Tagwache (Verlasse $\frac{1}{25}$ Uhr),

Abends 8½ Uhr Zapfenstreich.

Tägliche Übungsdauer 7 Stunden.

Während der Zeit der Vorübung soll in der Regel täglich 2 Mal ausgerückt werden. Bei bloß einmaligem Austrücken, wie bei den Hauptmanövern findet Nachmittags ein bewaffnetes Hauptverlesen, verbunden mit einer Inspektion durch die Chefs der

taktischen Einheiten statt. Bei den berittenen Corps und den Stäben wird Pferdeinspektion gemacht.

Rapport beim Divisionär 1.—7. Sept. 11½ Uhr Vormittags,
8.—13. „ 6 „ Abends.

Bei diesem Rapport erscheinen: die Brigade- und Spezialwaffenkommandanten, der Stabschef und der erste Adjutant der Division, der Divisionskriegskommissär, der Divisionsarzt, der Stabspfarrer und endlich der Kommandant des den Feind markirenden Detachements, so lange die Entfernung seines Standortes ihm dies ermöglicht.

In Verhinderungsfällen kann sich der eine oder andere dieser Offiziere durch einen Adjutanten, ein Brigadier auch durch den ihm zugeliehenen Oberstleutnant vertreten lassen.

Die Rapporte der unteren Einheiten sollen dem Divisionsrapport in der Regel vorangehen.

Bezüglich des Unterrichtes während der Vorübung wird besonders verfügt werden.

VI. Tagessanzug.

a. Zu den Übungen;

Dienstanzug, bepäckter Tornister.

b. Außer den Übungen:

Im Bivouak Dienstanzug mit Polizeimütze, im Kantonement Quartiertheit mit Kaput.

Sämtliche Truppen tragen die eidgenössische Feldbinde.

A b w e i c h u n g e n v o m R e g l e m e n t ü b e r B e k l e i d u n g u n d A u s r ü s t u n g sind streng stets untersagt.

Vor dem Abmarsch zu den Manövren (8. September) soll das Offiziersgepäck brigadeweise in den betreffenden Kantonementen deponirt werden. Am Schluß der Manöver (11. September) werden die Corps sich dasselbe, sei es per Eisenbahn, sei es mittels der Provinzswagen wieder verschaffen.

Jedes Gepäckstück soll den Namen des Eigentümers sowie des Corps tragen, dem letzter angehört.

Mit Rücksicht auf die kurze Dienstdauer rüst das Gente, die Artillerie und die Kavallerie, sowie das den Feind markirende Corps ohne zu deponiren Offiziersgepäck in die Linie.

VII. Aufsichts- und Wachtdienst.

1. Der Aufsichtsdienst wird nach Anleitung des allgemeinen Dienstrelements selbstmäig organisiert, es ist also keine besondere Aushilfe zu bezeichnen.

2. Der Wachtdienst in den Kantonementen soll reglementarisch vertheilt werden. Die von Brigadiers und Spezialwaffen-choff zu erlassenden bezüglichen Spezialvorrichtungen sind dem Stabschef der Division abschriftlich mitzuhüllen.

3. Beim Divisionsrapport sind dem Stabschef summarisch tägliche Polizeirapporte der Brigadeadjutanten einzureichen. Wenn nichts Besonderes zu melden ist, so wird dies auf dem Rapport kurz bemerkt.

4. Die Kommandanten der Brigaden und Spezialwaffen erhalten die Parole für je 5 Tage vom Stabschef der Division. Für die Kriegsübungen gibt der Kommandant des den Feind markirenden kombinierten Corps eine besondere Parole aus, welche dem Stabschef der Division mitzuhüllen ist.

VIII. Rapportweisen.

1. Bei den Stäben, Bataillonen und Kompanien sind tägliche, summarische Situationsrapporte zu erstatten.

2. Bei denselben Einheiten sind, außer an den Dienst- und Austrittstagen, auf den 31. August, 5., 10. und 13. resp. 12. September die reglementarischen Effektorraporte auszufertigen.

3. Die in § 150 des allgemeinen Dienstrelements vorgeschriebenen Dislokationsrapporte sind auf den 7. und 12. September anzufertigen und dem Stabschef einzusenden.

4. Die Munitionsrapporte (§ 149 des allgemeinen Dienstrelements und Ziffer III. g. gegenwärtigen Befehls) sind auf den 7. und 12. September auszufstellen.

5. Während den Kriegsübungen werden die Kommandanten der taktischen Einheiten unmittelbar nach Schluss eines Manövers die in § 151 des allgemeinen Dienstrelements gesordneten Gesichtsberichte verfassen und den Brigademandanten einreichen.

Die Gesichtsberichte der letzteren sind dem Divisionskommando beim Abendrapport des nämlichen Tages vorzulegen.

Dieselben gelingenlich von Tropus begleitet sein und allfällige während dem Gesichtsakte eingegangene und auf diesen bezügliche Befehle des Divisionärs (mündliche oder schriftliche) genau wiedergeben.

6. Straffälle, die dem Untersuchungsrichter überwiesen werden müssen, sind ohne Verzug dem Divisionskommando besonders einzurichten.

7. Die Kommandanten der Brigaden und Spezialwaffen haben dem Divisionskommandanten am Tage nach dem Einrücken der betreffenden Corps in die Linie einen Bericht über die vorgenommene Inspektion (Ziffer III. 4) und am Schluß der Uebung (13. September) die genannten Kommandanten einen die ganze Uebungszeit umfassenden Rapport über den Gang des Dienstes und die Fertigheit ihrer Corps, unter besonderer Erwähnung ihres Bildungsgrades beim Dienstantritt und ihrer Fortschritte

während dem Zusammenzuge, der Chef des Stabes einen Bericht über den Dienst und die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Stäbe, der Divisionsarzt, der Divisionskriegskommissär und der Stabspfarrer je einen solchen über den Gang der ihnen unterstellten Dienstbranchen einzureichen.

In diese Berichte sind auch allfällige Vorschläge für anzubahnende Verbesserungen aufzunehmen.

IX. Postwesen.

Im Interesse möglichster Regelmäßigkeit und Beschleunigung des Postverkehrs wird folgendes angeordnet:

1. Für Militärs bestimmte oder von solchen zu versendende Briefe und Pakete bis zu 4 Pfund Gewicht genießen Postfreiheit.
2. Für die Stäbe und die Truppen bestimmte Postgegenstände (Briefe und Paketen) müssen neben der deutlichen Personaladresse die spezielle Bezeichnung des militärischen Grades des Adressaten, des Corps und der Compagnie, wo derselbe eingetheilt ist und die allgemeine Aufschrift: „Truppenzusammensetzung an der Stelle“ tragen.

Sie sind der Post in gehöriger Form zu übergeben.

3. Die Postverwaltung wird die eingegangenen Poststücke und Briefe dem Divisionskriegskommissariat übermitteln, insofern solche nicht direkt als allfällig in derselben Ortslichkeit dastehende Stäbe abgegeben werden können.

Das Divisionskriegskommissariat wird diebrigadeweise Ausscheidung unverzüglich vornehmen und die Befruchtung den Brigadekommissariaten zustellen.

Letztere besorgen unverzüglich die Sortirung per Corps und übergeben die Gegenstände den Fourieren in der Regel bei Anlaß der täglichen Fassungen.

Den Fourieren liegt die Pflicht ob, die Vertheilung an die Adressaten schnellstens zu befolgen.

4. Von Militärs per Post abzusendende Briefe und Pakete müssen deutlich adressirt sein und durch die Fouriere dem nächsten Kriegskommissariat zugestellt werden, welches dieselben mit seinem Siegel versieht und der Post übergibt.

5. Die Fouriere bescheinigen dem Kommissariat, die Empfänger den Fourieren den Empfang abgelieferter Postanweisungen und Paketen.

6. Allfällige Reklamationen wegen nicht erhaltenen Postgegenständen sind zunächst beim Kommissariate zu erheben.

X. Strafrechtspflege.

Unmittelbar nach dem Einrücken der Corps in die Linie sind die Geschworenenlisten zu bilden und dem Stabschef der Division einzurichten. (§ 228 des Gesetzes über die Militärstrafrechts-Pflege.)

Die Kriegsgerichte werden erst im Falle des Bedürfnisses aufgestellt.

XI. Gesundheitsdienst.

1. Es wird in St. Gallen ein Zentralspital für die Division errichtet.

2. Während der Vorübungszelt (1.—7. September) finden leicht und mit nicht ansteckenden Krankheiten behaftete Kräfte Aufnahme in den Brigadambulancen, soweit sie nicht in den Corps-Infirmarien behandelt werden können.

Die Spezialwaffen bedienen sich nöthigenfalls der nächstgelegenen Ambulance-Sektion.

Das den Feind markirende Corps spedit seine nicht in der Infirmerie zu behandelnden Kranken direkte in den Zentralspital.

Ebenso kann auch während den großen Manövern Sektions anderer Corps verfahren werden, wenn die Entfernung nach St. Gallen geringer ist als nach der nächsten Ambulance.

3. Schwer oder ansleckende Kranken sind direkt in den Zentralspital zu schicken, resp. aus den Ambulancen zu evakuiren.

4. Bei Beginn der Kriegsübung (8. September) folgen die Ambulancen den Brigaden und haben daher am Tage vorher nicht geholtte Kräfte in den Zentralspital zu befördern.

5. Der Divisionsarzt wird sanitärische Verhaltungsregeln für die Truppen aufstellen und Spezialvorrichtungen betreffend die Krankenpflege erlassen.

XII. Veterinärdenst.

1. In St. Gallen wird eine Pferdekuranstalt für die Division errichtet, welche alle Pferde aufnimmt, die einer längeren Behandlung bedürfen und vorhin transportabel sind.

2. Bloß fürzere Zeit zu behandelnde Patienten bleiben bei den Corps, nicht transportable schwer erkrankte Pferde können im Notfall vorübergehend Zivilpferdeärzten übergeben werden.

3. Bei Beginn der Kriegsmanöver (8. September) sind nach stattgehabter Revision aller Patienten die nicht dienstauglichen Pferde an die Kuranstalt abzuliefern.

4. Spezielle Vorrichtungen über die Pferdebewartung und die Behandlung kranker Thiere wird der Stabspfarrer der Division erlassen.

5. Besondere Anordnungen betreffend Kontrolirung des den Truppen zu distribuierenden Fleisches bleiben vorbehalten.

Der Divisionskommandant:
Scherer, Oberst.